

**Satzung der Stadt Ludwigslust über die Gestaltung von Werbeanlagen,
Warenautomaten und von Markisen in der Altstadt
(Werbesatzung Ludwigslust Altstadt)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. 02. 1999**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 18. 02. 1994 (GVO Bl. M-V S. 249) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 1997 (GVO Bl. M-V S. 694) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung M-V vom 26. April 1994 (GVO Bl. M-V S. 518) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust vom 28. 01. 1998 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 04. 03. 1998 – (Beitrittsbeschluss der Stadtvertretung vom 03. 02. 1999) – die 1. Änderungssatzung zur Werbesatzung, erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Werbesatzung gilt für das Gebiet der Altstadt Ludwigslust, das mit einer dick durchgezogenen Linie im Übersichtsplan begrenzt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Mauerwerkvorsprünge, Gesimse, Ornamente und Putzfaschen dürfen durch Werbeanlagen und Markisen nicht überdeckt oder überschritten werden.
- (2) Nicht erlaubt sind bewegliche oder sich in Helligkeit, Farbe oder Gestalt verändernde Werbeanlagen. Ebenso sind chromglänzende Oberflächen und grelle Farbgebung nicht zulässig.

§ 3 Äußere Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur parallel als Schilder, Tafeln, einzelne Buchstaben oder rechtwinklig zur Fassade in horizontaler oder vertikaler Anordnung erlaubt (als Ausleger). Ihre Länge parallel zur Fassade darf höchstens zwei Drittel der Breite der Ladenfront, jedoch höchstens 3,00 m erreichen.
- (2) Werbeschilder und Werbetafeln dürfen eine Höhe von 60 cm und eine Fläche von 1,00 m² nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen aus einzelnen Buchstaben dürfen eine Schrifthöhe von 35 cm nicht überschreiten.
- (4) Die seitliche Ansichtsfläche von Auslegern darf höchstens 0,50 m² betragen. Sie dürfen nicht mehr als 80 cm vor die Fassade vortreten. Die Schmalseite darf bis zu 15 cm breit sein. Die Unterkante vom Ausleger muss mindestens 2,50 m über dem Gelände liegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für individuell angefertigte schmiedeeiserne Ausleger. Selbstleuchtende Ausleger müssen vom benachbarten Gebäude einen Abstand von mind. 2,00 m aufweisen.
- (5) Beklebungen und Bemalungen an Schaufenstern dürfen ein Fünftel der jeweiligen Schaufensterfläche nicht übersteigen.

§ 4 Nicht erlaubte Anbringungsorte für Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden an:

- Dächern, Dachgiebeln, Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen,
- Stützmauern und Einfriedungen,

- Balkonen, Erkern und Umwehrungen,
- Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenstern dienen,
- Fensterläden, Rolläden, Jalousinen und Sonnenschutzanlagen, ausgenommen Markisen nach § 6.

§ 5 Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten dürfen nicht mehr als 20 cm vor die Fassade vortreten.
- (2) Schaukästen dürfen nicht mehr als 20 cm vor die Fassade vortreten und eine Fläche von 0,80 m² nicht überschreiten.

§ 6 Markisen

- (1) Markisen sind nur erlaubt als bewegliche Pultdachmarkisen im Erdgeschoß über Schaufenstern und Eingängen von Ladengeschäften sowie über Fenstern von Gaststätten.
- (2) Die Markisenlänge darf 5,00 m nicht überschreiten. Die lichte Durchgangshöhe muß mindestens 2,50 m betragen. Markisen sind entsprechend der Schaufensterfolge zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind unzulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung M-V handelt, wer entgegen § 4 an nicht erlaubten Orten Werbeanlagen anbringt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Werbesatzung vom 23.8.1995 Beschluss-Nr. 56/95 außer Kraft.

Ludwigslust, den. 03. 02. 1999

Zimmermann
Bürgermeister